

**Königliches Decret vom 26sten April 1813, welches die Grafen
Rudolph und Joseph von Westphalen für Landesverräther erklärt.**

**Wir Hieronymus Napoleon, von Gottes Gnaden und durch die Constitution,
König von Westphalen, französischer Prinz etc, etc.**

haben, in Erwägung, dass die Grafen Rudolph und Joseph von Westphalen, ehemalige Domherrn der Hochstifter Hildesheim, Paderborn und Halberstadt, zum Feinde übergegangen sind; dass der Graf Joseph von Westphalen an der Spitze eines Trupps bewaffneter Mannschaft im Aller-Departement umherstreift, und daselbst die Staats-Cassen plündert;
nach Ansicht Unseres Decrets vom 5ten Februar 1812,
verordnet und verordnen:

Art. 1. Die Grafen Rudolph und Joseph von Westphalen sind zu Landesverräthern erklärt. Im Fall dieselben ergriffen werden, oder das Königreich wieder betreten sollten, ist in Gemässheit des Decrets vom 5ten Februar 1812, die Westphalen betreffend, welche die Waffen gegen Westphalen getragen haben, gegen sie zu verfahren.

Art. 2. Die als Entschädigung für ihre bei den ehemaligen Domcapiteln zu Hildesheim, Paderborn und Halberstadt besessenen Pfründen ihnen bewilligte Pension ist aufgehoben.

Art. 3. Der Staatsschatz soll für die Verluste, welche er durch die von den besagten Grafen von Westphalen bewerkstelligte Wegnahme der sowohl dem Staate, als Unsern Unterthanen, oder der französischen Armee gehörigen Cassen und Effecten erlitten hat, durch die Beschlagnahme eines gleichen Werthes von den Einkünften des Vermögens, welches ihre Familie im Königreiche besitzt, entschädigt werden.

Zu diesem Ende soll der Finanz-Minister, nachdem der Betrag besagter Wegnahme constatirt seyn wird, binnen kürzester Frist die besagten Einkünfte bis zu dem Belaufe des Betrages jener Wegnahme in Beschlag nehmen und in den Staatsschatz abliefern lassen.

Art. 4. Unsere Minister sind, ein jeder, in so weit es ihn betrifft, mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets, welches in das Gesetz-Bülletin eingerückt werden soll, beauftragt.

**Gegeben in Unserer königlichen Residenz zu Cassel,
am 26ten April 1813, im siebenten Jahre Unserer Regierung**

Unterschrieben: Hieronymus Napoleon

Auf Befehl des Königs.

**Der Minister Staats-Secretair
unterschrieben; Graf von Fürstenstein**

**Als gleichlautend bescheiniget,
Der Justiz-Minister:
Siméon**